

## Alimentenzahlungen

Der Elternteil, der im Unterhaltsvertrag zum Zahlen eines Unterhaltsbeitrages für das Kind verpflichtet wurde, muss dieser Verpflichtung nachkommen. Falls dies nicht geschieht, kann der andere Elternteil bei der Wohngemeinde Antrag um Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe stellen (Achtung: Einkommensgrenzen für Bevorschussung beachten).

## Mutterschaftsbeiträge im Kanton Graubünden

Während 10 Monaten nach der Geburt erhalten Alleinerziehende oder Eltern mit kleinem Einkommen Mutterschaftsbeiträge, damit sich ein Elternteil der Betreuung des Kindes widmen kann. Für die Gesuche sind die regionalen und städtischen Sozialdienste zuständig.

## Adressen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Graubünden

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Engadin/Südtäler  
Hauptsitz Samedan, Quadratscha 1 / Postfach 30, 7503 Samedan  
Telefon 081 257 62 90
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Engadin/Südtäler  
Aussenstelle Scuol, Bahnhof/Postfach, 7550 Scuol  
Telefon 081 257 52 95
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Nordbünden  
Gäuggelistrasse 1 / Postfach 720, 7002 Chur  
Telefon 081 257 49 70
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Mittelbünden/Moesa  
Hauptsitz Thusis, Rathaus/Postfach 132, 7430 Thusis  
Telefon 081 257 52 90
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Mittelbünden/Moesa  
Aussenstelle Roveredo, Piazzetta / Postfach 161, 6535 Roveredo  
Telefon 091 827 47 60
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Prättigau/Davos  
Talstrasse 2A / Postfach 631, 7270 Davos Platz  
Telefon 081 257 63 10
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Surselva  
Bahnhofstrasse 31 / Postfach 40, 7130 Ilanz  
Telefon 081 257 62 40

# Unverheiratete Eltern Rechte und Pflichten

**:adebar»**

**Beratungsstelle für  
Familienplanung,  
Sexualität,  
Schwangerschaft  
und Partnerschaft  
Graubünden**

Sennensteinstrasse 5 · 7000 Chur  
Telefon 081 250 34 38  
Fax 081 250 34 39

E-Mail: [beratung@adebar-gr.ch](mailto:beratung@adebar-gr.ch)  
[www.adebar-gr.ch](http://www.adebar-gr.ch)

## Vaterschaftsanerkennung

Durch die Vaterschaftsanerkennung wird das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen dem Kind und seinem leiblichen Vater festgelegt. Dies beinhaltet die Unterhaltspflicht, das Besuchsrecht und das Erbrecht. Zur Entgegennahme der persönlichen Erklärung der Anerkennung der Vaterschaft ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt zuständig. Besteht allerdings ein Bezug zum Ausland (Vater oder Mutter sind ausländische Staatsangehörige), ist das Zivilstandsamt am Geburtsort des Kindes, sowie am Wohnsitz oder am Heimatort der Mutter oder des Vaters zuständig. Die Anerkennung ist kostenpflichtig.

Eine provisorische Anerkennung kann bereits vor der Geburt gemacht werden; dadurch wird der Rechtsanspruch des Kindes bei einem eventuellen Todesfall des Vaters gesichert. Kann die Vaterschaft nach der Geburt nicht geregelt werden (Anerkennung durch den Vater vor dem Zivilstandsamt), wird die KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) für das Kind einen Beistand ernennen, der die Vaterschaft zu regulieren hat (allenfalls auch mittels Vaterschaftsklage vor dem Bezirksgericht).

Zeichnen sich bereits während der Schwangerschaft Schwierigkeiten bezüglich der Vaterschaftsregulierung ab, kann die Mutter sich frühzeitig mit der KESB in Verbindung setzen. Eine Vaterschaft kann durch eine DNA-Analyse sicher nachgewiesen werden.

## Unterhaltsvertrag

Unverheiratete Eltern sind verpflichtet, einen Unterhaltsvertrag abzuschliessen. Dieser regelt den Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinem Vater. Die Unterhaltsregelung ist Aufgabe der zuständigen KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde). Die KESB unterstützt die Eltern im Ausarbeiten eines einvernehmlich abzuschliessenden Unterhaltsvertrags. Können sich die Eltern nicht einigen, beauftragt die KESB einen Beistand für die Unterhaltsregulierung (allenfalls mittels Unterhaltsklage vor dem Bezirksgericht).

Die Bemessung der Unterhaltsbeiträge erfolgt immer im Einzelfall anhand der aktuellen Situation und der gegebenen Verhältnisse von Kind und Eltern, es gibt kein gesetzliches Minimum und Maximum. Die Höhe des Unterhaltsbetrages berücksichtigt die Lebenskosten des Kindes wie auch die Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern; ebenso allfällig vorhandenes Vermögen oder Einkünfte des Kindes und/oder Betreuungsanteile des nicht ohutsberechtigten Elternteiles.

Die Leistungsfähigkeit der Eltern bemisst sich am tatsächlichen und/oder bei gutem Willen zu erzielenden (hypothetischen) Einkommen.

Ohne einen Unterhaltsvertrag ist eine Mutter nicht berechtigt, fehlende Alimentenzahlungen über ihre Wohngemeinde bevorschussen zu lassen.

## Pflichten des Vaters

Die unverheiratete Mutter kann gegenüber dem Vater des Kindes gemäss Zivilgesetzbuch bis ein Jahr nach der Geburt folgende Auslagen zurück fordern: Von der Krankenkasse nicht gedeckte Spitäalkosten, den Lebensunterhalt für 12 Wochen (Leistungen vom Arbeitgeber sind anzurechnen), sowie schwangerschaftsbedingte Auslagen und die erste Säuglingsausstattung.

## Name, Bürgerrecht und gesetzliche Vertretung des Kindes

Kinder unverheirateter Eltern erhalten den Ledignamen der Mutter. Die elterliche Sorge steht derzeit noch von Gesetzes wegen der Mutter zu. Die unverheirateten Eltern können im gegenseitigen Einverständnis die gemeinsame elterliche Sorge bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beantragen. Der Unterhaltsvertrag muss geregelt und die Betreuungsanteile des Kindes müssen festgelegt sein.

Wird den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge übertragen, können sie innerhalb eines Jahres gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen seines Vaters tragen soll.

Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Elternperson, deren Namen es trägt.

Das Kind einer Mutter mit ausländischer Staatsbürgerschaft und einem Vater mit Schweizer Bürgerrecht erhält durch die Anerkennung der Vaterschaft automatisch das Schweizer Bürgerrecht.

Heiraten die Eltern später, erhält das Kind entweder deren gemeinsamen Familiennamen oder – falls diese verschiedene Namen tragen – jenen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben.

Ist eine Mutter bei der Geburt des Kindes noch nicht volljährig, erhält das Kind bis zur Volljährigkeit der Mutter einen Vormund.

## Konkubinatsvertrag

Leben die Eltern mit dem Kind zusammen, haben sie gemeinsam für die Betreuung und den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Es ist sinnvoll, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen, um Fragen von AHV-Beiträgen, Pensionskasse, Mietvertrag und Ähnliches zu regeln.

## Besuchsrecht

Getrennt lebende, unverheiratete Eltern regeln das Besuchsrecht selbst, sofern im Unterhalts- und Besuchsrechtsvertrag nichts festgelegt worden ist.

Im Konfliktfall erarbeitet die KESB mit den Eltern gemeinsam eine Besuchsrechtsvereinbarung, gelingt dies nicht, legt die KESB die Besuchszeiten fest.